

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1930)**

Heft 12

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz. Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion:
Dr. Viktor von Ernst, Professor der Theologie, Luz. (abw.)

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Rundschreiben über die christliche Erziehung der Jugend. — Das religiöse Chaos in England. — Zur Kirchendebatte in Basel. — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Der internationale eucharistische Kongress von Karthago. — Tagung der Präsidien der Jungfrauenkongregationen. — Kurs für katholische Chordirektoren und Organisten. — Eine bedeutsame Wahl. — Rezensionen.

RUNDSCHREIBEN

ÜBER DIE CHRISTLICHE ERZIEHUNG DER JUGEND.
(Fortsetzung.)

2. Erziehungsaufgabe der Familie.

a. Das Erziehungsrecht der Familie ist naturhaft und daher unveräusserlich und geht dem Staatsrecht voraus.

Zunächst steht mit der Erziehungsaufgabe der Kirche in wundervollem Einklang die der Familie, da beide in ganz ähnlicher Weise von Gott ausgehen. In der Tat teilt Gott der Familie in der natürlichen Ordnung unmittelbar die Fruchtbarkeit, das Prinzip des Lebens, mit und darin das Prinzip der Erziehung zum Leben zusamt der Autorität, dem Prinzip der Ordnung. Der Englische Lehrer sagt mit seiner gewohnten Klarheit und Genauigkeit des Ausdrucks: „Der leibliche Vater teilt in besonderer Weise den Begriff des Ursprunges, der in allumfassender Weise in Gott sich findet. . . Der Vater ist der Ursprung der Zeugung und Erziehung und Zucht und alles dessen, was zur Vervollkommnung des menschlichen Lebens gehört.“ (S. 2. 2. Q. 102. a. 1.)

Die Familie hat somit unmittelbar vom Schöpfer den Auftrag und daher auch das Recht, ihre Nachkommenschaft zu erziehen, ein unveräusserliches Recht, weil unzertrennlich verbunden mit der strengen Verpflichtung, ein Recht, das jedwedem Recht der Volksgemeinschaft und des Staates vorausgeht, und darum ein unverletzbares Recht gegenüber jeglicher irdischen Macht.

b. Das Erziehungsrecht der Familie ist unverletzlich.

Für die Unverletzbarkeit dieses Rechtes gibt der Englische Lehrer als Grund an: „Das Kind ist nämlich von Natur etwas vom Vater. . . Daher entspricht es dem natürlichen Recht, dass das Kind vor dem Gebrauch der Vernunft der Sorge des Vaters untersteht. Gegen das Naturrecht wäre es daher, wenn das Kind vor dem Vernunftgebrauch der Pflege der Eltern entzogen, oder wenn ge-

gen deren Willen irgendwie über dasselbe bestimmt würde.“ (S. 2. 2. Q. 10. a. 12.) Weil die Verpflichtung der Eltern zur Pflege fort dauert bis zu dem Zeitpunkt, da die Nachkommenschaft imstande ist, selber für sich zu sorgen, dauert auch das unverletzliche elterliche Erziehungsrecht fort. „Denn die Natur hat nicht nur die Erzeugung der Nachkommenschaft zum Ziel, sondern auch ihre Entwicklung und ihren Fortschritt bis zum Vollendungsstand des Menschen, sofern er Mensch ist, d. h. bis zur sittlichen Vollreife“, sagt wieder der Englische Lehrer. (S. 3. Spl. Q. 41. a. 1.)

Deswegen drückt sich die gesetzgeberische Weisheit der Kirche über diesen Punkt mit zusammenfassender Bestimmtheit und Klarheit im Kanon 1113 des kirchlichen Rechtsbuches also aus: „Die Eltern haben die strenge Verpflichtung, sowohl für die religiöse und moralische, wie für die körperliche und staatsbürgerliche Erziehung der Nachkommenschaft und auch für deren zeitliches Wohlergehen nach Kräften Sorge zu tragen.“

In diesem Punkte ist der gesunde Menschenverstand ganz allgemein derart übereinstimmend, dass sich mit ihm in offenen Widerspruch setzen würde, wer zu behaupten wagte, die Nachkommenschaft gehöre eher dem Staat als der Familie an, und der Staat habe ein unbedingtes Anrecht auf die Erziehung. Hinfällig ist sodann der von jenen dafür angeführte Grund, der Mensch komme als Bürger zur Welt und gehöre darum in erster Linie dem Staate. Sie bedenken nicht, dass der Mensch erst existieren muss, bevor er Bürger sein kann; das Dasein hat er aber nicht vom Staate, sondern von den Eltern, wie Leo XIII. so weise erklärt: „Die Kinder sind etwas vom Vater, und gleichsam eine Erweiterung der väterlichen Persönlichkeit, und, um genau zu reden, nicht unmittelbar, sondern durch die häusliche Gemeinschaft, in welche sie geboren wurden, treten sie als Teilglieder in die bürgerliche Gesellschaft ein.“ (Enc. Rer. nov. 1891.) Deswegen ist nach der Lehre Leos XIII. in der nämlichen Enzyklika „die väterliche Gewalt derart, dass sie vom Staate weder unterdrückt noch aufgesogen werden kann, da sie den gleichen gemeinsamen Ursprung mit dem menschlichen Leben hat“.

c. Das Erziehungsrecht der Familie ist untergeordnet dem natürlichen und übernatürlichen Ziel des Kindes.

Hieraus folgt jedoch nicht, dass das Erziehungsrecht der Eltern ein absolutes oder unumschränktes sei, da es

unzertrennlich dem letzten Ziel sowie dem natürlichen und göttlichen Recht untergeordnet ist, wie derselbe Leo XIII. in seiner anderen denkwürdigen Enzyklika über die Hauptpflichten der christlichen Staatsbürger erklärt, wo er zusammenfassend den Inbegriff der Rechte und Pflichten der Eltern folgendermassen darlegt: „Von Natur aus haben die Eltern das Recht, ihre Kinder zu unterrichten, zugleich mit der Verpflichtung, dass die Erziehung und der Unterricht der Kinder mit dem Zweck in Einklang stehen, um desentwegen sie die Kinder als Geschenk Gottes empfangen haben. . . . Deswegen müssen die Eltern alle Kraft und Energie einsetzen, um auf diesem Gebiet jeden gewalttätigen Eingriff zu verhindern, und unbedingt Sicherungen schaffen, dass ihnen die Gewalt verbleibe, ihre Kinder in christlicher Weise, wie es sich gebührt, zu erziehen, und sie besonders von jenen Schulen fernhalten, in denen sie Gefahr laufen, das verderbliche Gift der Gottlosigkeit in sich einzusaugen.“ (Enc. Sap. christ. 1890.)

Ferner ist zu beachten, dass die Erziehungspflicht der Familie nicht allein die religiöse und sittliche, sondern auch die körperliche und staatsbürgerliche Erziehung umfasst, hauptsächlich sofern letztere zu Religion und Sittlichkeit in Beziehung steht.

d. Das Erziehungsrecht der Familie ist vom staatlichen Recht anerkannt.

Dieses unbestreitbare Recht der Familie ist wiederholt gerichtlich anerkannt worden bei Nationen, in denen man Sorge trägt, das Naturrecht in den staatlichen Verordnungen zu achten. So hat, um ein Beispiel aus der letzten Zeit anzuführen, der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Nordamerika in der Entscheidung über eine wichtige Streitfrage erklärt, „es stehe dem Staate nicht einfachhin allgemein die Gewalt zu, eine einheitliche Erziehungsform für die Jugend festzusetzen, indem er dieselbe zwingt, ihren Unterricht ausschliesslich in den Staatsschulen zu empfangen“. Er führt dafür den Grundsatz des Naturrechts an: „Das Kind ist kein blosses Geschöpf des Staates. Die, welche es ernähren und leiten, haben das Recht und zugleich die hehre Pflicht, es zu erziehen und für die Erfüllung seiner Obliegenheiten vorzubereiten.“ (V. S. N. A. Gerichtsentscheid in der Oregon-Schulfrage 1925.)

e. Die Kirche schützt das Erziehungsrecht der Familie.

Die Geschichte ist Zeuge, wie namentlich in den gegenwärtigen Zeiten die vom Schöpfer der Familie verliehenen Rechte von seiten des Staates verletzt wurden und verletzt werden, aber ebenso glänzend beweist sie, dass die Kirche sie stets geschützt und verteidigt hat. Der beste Tatsachenbeweis liegt in dem besonderen Vertrauen der Familien zu den Schulen der Kirche, wie Wir jüngst in Unserem Schreiben an den Kardinalstaatssekretär ausführten: „Die Familie hat es sogleich eingesehen, dass es so ist, und von den ersten Zeiten des Christentums bis auf unsere Tage senden Väter und Mütter, auch wenn sie wenig oder gar keinen Glauben besitzen, ihre Kinder an die von der Kirche geleiteten Erziehungsanstalten.“ (Schreiben an Staatssekretär, 30. Mai 1929.)

Daher kommt es, dass sich der elterliche Instinkt, der von Gott stammt, mit Vertrauen an die Kirche wendet, in der sicheren Ueberzeugung, dort den Schutz des Fami-

lienrechts zu finden, kurzum jene Eintracht, die Gott in die Ordnung der Dinge hineingelegt hat. Und wirklich, im Bewusstsein ihrer weltumspannenden göttlichen Sendung und der Verpflichtung aller Menschen, sich der einzig wahren Religion anzuschliessen, wird die Kirche zwar niemals müde, ihr Recht geltend zu machen und die katholischen Eltern an die Pflicht katholischer Taufe und Kindererziehung zu erinnern. Aber trotzdem wacht sie eifersüchtig über die Unverletzbarkeit des natürlichen Erziehungsrechtes der Familie, so dass sie nur unter bestimmten Bedingungen und Vorsichtsmassregeln gestattet, die Kinder von Ungläubigen zu taufen oder irgendwie über deren Erziehung gegen den Willen der Eltern zu verfügen, solange nicht die Kinder in freier Selbstbestimmung den Glauben umfassen können. (Cod. Can. 750.)

Wir haben somit, wie Wir in Unserer erwähnten Rede hervorhoben, zwei Tatsachen von höchster Wichtigkeit vor uns: die Kirche, die sich mit ihrem Amt als Lehrerin und Erzieherin den Familien zur Verfügung stellt, — die Familien, die sich beeilen, davon Gebrauch zu machen, und der Kirche ihre Kinder zu Hunderten und Tausenden übergeben. Diese beiden Tatsachen verkünden laut eine grosse, überaus wichtige Wahrheit in der sittlichen und sozialen Ordnung. Sie besagen, dass die Erziehungsaufgabe vor allem, über alles und an erster Stelle der Kirche und der Familie zusteht, ihnen durch natürliches und göttliches Recht zusteht, und ihnen darum in unverlierbarer, unanfechtbarer und unersetzlicher Form zusteht.

Erziehungsrecht des Staates.

Wenn aus diesem Vorrang der Erziehungsmission der Kirche und der Familie für die gesamte Gesellschaft, wie wir gesehen haben, sehr grosse Vorteile erwachsen, so kann daraus keinerlei Schaden entstehen für das wirkliche Eigenrecht des Staates auf Erziehung der Staatsbürger gemäss der von Gott gesetzten Ordnung.

A. Quelle dieses Rechtes ist das Gemeinwohl.

Dieses Recht ist vom Urheber der Natur selber der staatlichen Gesellschaft nicht wie der Kirche und Familie auf Grund einer Vaterschaft verliehen worden, sondern kraft der ihr zustehenden Gewalt zur Förderung des diesseitigen Gemeinwohles, das ja gerade ihr Eigenziel darstellt. Folglich kann der staatlichen Gemeinschaft die Erziehung nicht in derselben Weise wie der Kirche und Familie zustehen, sondern in anderer ihrem Eigenzweck entsprechender Art.

B. Die zweifache Funktion der Staatsgewalt.

Dieser Zweck, das Gemeinwohl natürlicher Ordnung, besteht in Friede und Sicherheit, wovon dann die Familie und der Einzelbürger für den Gebrauch ihrer Rechte Gewinn haben, und zugleich im Höchstmass geistigen und materiellen Wohles, soweit es sich durch einträchtige und geordnete Zusammenarbeit aller in diesem Leben verwirklichen lässt. Zweifach ist also die Funktion der im Staat liegenden weltlichen Gewalt: 1. zu schützen und 2. zu fördern; aber nicht, die Familie und den Einzelmenschen aufzusaugen oder sich an ihre Stelle zu setzen.

1. Schutzpflicht:

a. zugunsten von Familie und Kirche.

Deswegen hat der Staat im Bereich der Erziehung das Recht oder besser die Pflicht, in seiner Gesetzgebung das dargetane ältere Recht der Familie auf die christliche Erziehung der Nachkommenschaft zu stützen und folgerichtig das übernatürliche Recht der Kirche auf eine solche christliche Erziehung zu achten.

b. zugunsten der Kinder.

Ebenso ist es Aufgabe des Staates, dieses Recht zugunsten der Nachkommenschaft zu schützen, wenn die Eltern fehlen oder aus Unfähigkeit oder Unwürdigkeit es moralisch oder physisch an der Erziehung mangeln lassen sollten. Denn ihr Erziehungsrecht ist, wie gesagt, nicht absolut und unumschränkt, sondern abhängig vom natürlichen und göttlichen Gesetz und darum der Autorität und dem Urteil der Kirche und ebenso um des Gemeinwohls willen der Aufsicht und dem Rechtsschutz des Staates unterstellt. Ueberdies ist die Familie keine vollkommene Gesellschaft, die alle Mittel zur eigenen Vervollkommnung in sich besässe. In diesem übrigens seltenen Ausnahmefall setzt sich nicht der Staat an die Stelle der Familie, sondern ergänzt das Fehlende und trifft mit entsprechenden Mitteln Vorkehrungen, immer in Uebereinstimmung mit den natürlichen Rechten der Nachkommenschaft und den übernatürlichen der Kirche.

Ganz allgemein ist es sodann Recht und Pflicht des Staates, nach den Normen der gesunden Vernunft und des Glaubens die sittliche und religiöse Erziehung der Jugend zu schützen durch Entfernung aller in der Oeffentlichkeit auftretenden schädlichen Einflüsse.

2. Unterstützungspflicht des Staates.

In erster Linie steht es dem Staate wieder um des Gemeinwohls willen zu, auf vielseitige Weise Erziehung und Unterricht der Jugend zu fördern. Zunächst schon dadurch, dass er den Unternehmungsgeist und die Arbeit von Kirche und Familie begünstigt und unterstützt, deren starke Wirkungskraft Geschichte und Erfahrung erweisen. Dann dadurch, dass er ihre Arbeit vervollständigt, wo sie nicht hinreicht oder nicht genügt, auch durch eigene Schulen und Anstalten. Denn der Staat ist mehr als jeder andere im Besitz von Mitteln, die ihm für die Bedürfnisse der Gesamtheit zur Verfügung stehen, und es entspricht der Gerechtigkeit, dass er sie zum Vorteil derer verwende, von denen sie herkommen.

Ausserdem kann der Staat fordern und darum dafür sorgen, dass alle Staatsbürger die notwendige Kenntnis ihrer staatsbürgerlichen und nationalen Pflichten und einen gewissen Grad geistiger, sittlicher und körperlicher Kultur besitzen, wie sie unter den heutigen Verhältnissen vom Gemeinwohl tatsächlich gefordert wird.

C. Schranken des Staatsrechtes.

Indes ist es klar, dass der Staat bei aller Förderung des öffentlichen und privaten Schul- und Erziehungswesens die angestammten Rechte von Kirche und Familie auf die christliche Erziehung achten und überdies die ausgleichende Gerechtigkeit berücksichtigen muss. Deswegen ist jedes Erziehungs- und Schulmonopol ungerecht und unerlaubt, wenn es die Familie physisch und moralisch zwingt, ihre Kinder entgegen den Pflichten des christ-

lichen Gewissens oder auch gegen ihren rechtmässigen Wunsch in die Staatsschule zu schicken.

D. Besondere Erziehungsaufgaben des Staates.

Das hindert jedoch nicht, dass der Staat im Interesse einer guten Staatsverwaltung oder zum Schutz des inneren und äusseren Friedens Dinge, die dem Gemeinwohl sehr notwendig sind und besondere Eignung und Vorbereitung verlangen, sich die Errichtung und Leitung von Fachschulen für bestimmte seiner Behörden und namentlich für das Heer vorbehalte, sofern er nur Sorge trägt, die Rechte von Kirche und Familie in ihrem Bereich nicht zu verletzen. Es dürfte nicht unnütz sein, diese Bemerkung hier eigens zu wiederholen, weil in unseren Tagen (in denen ein ebenso übertriebener wie falscher Nationalismus, ein Feind des wahren Friedens und der Wohlfahrt, sich immer breiter macht) die rechten Grenzen leicht überschritten werden, indem man die sogenannte körperliche Ertüchtigung der Jungmänner (und zuweilen auch, entgegen dem Sinn der Natur, der Jungmädchen) in militärischer Form vorschreibt und oft noch am Tag des Herrn über Gebühr die Zeit in Anspruch nimmt, die den religiösen Pflichten und dem Heiligtum der Familie gewidmet sein sollte. Im übrigen beabsichtigen Wir nicht, das etwaige Gute zu tadeln, das bei solchen Methoden im Geiste der Zucht und der sich in geordneten Grenzen haltenden Kühnheit liegt. Wir wollen bloss jede Ausschreitung brandmarken, wie z. B. den Geist der Gewalttätigkeit, der nicht mit dem Geist der Stärke, noch mit der edlen soldatischen Tapferkeit in Verteidigung des Vaterlandes und der öffentlichen Ordnung zu verwechseln ist, oder die Uebertreibung des Sports, die auch für das heidnische klassische Altertum die Entartung und den Verfall echter körperlicher Erziehung bezeichnete.

Ganz allgemein steht der bürgerlichen Gesellschaft und dem Staate für die Jugend wie für alle Stände und Altersklassen die sogenannte staatsbürgerliche Erziehung zu, die in der Kunst besteht, dem Volke öffentlich solche Gegenstände der Vernunftkenntnis, der Phantasie und des Gefühls darzubieten, welche den Willen für das Ehrbare gewinnen und ihn mit einer gewissen moralischen Notwendigkeit dazu hinführen, positiv durch die vorgeführten Gegenstände, negativ durch Abwehr der schädlichen Einflüsse *. Diese staatsbürgerliche Erziehung, so umfassend und vielfältig, dass sie fast die Gesamttätigkeit des Staates für das Gemeinwohl in sich begreift, muss nach den Normen der Gerechtigkeit gestaltet sein und kann darum der Lehre der Kirche nicht widersprechen, welche die von Gott bestellte Lehrmeisterin dieser Gesetze ist.

E. Verhältnis zwischen Kirche und Staat.

Alles, was Wir bisher über die Tätigkeit des Staates für die Erziehung gesagt haben, beruht auf der felsenfesten und unveränderlichen Grundlage der katholischen Lehre „über die christliche Staatsordnung“, wie sie von unserem Vorgänger Leo XIII. namentlich in den beiden En-

* P. L. Taparelli, Saggio teor. di Diritto Naturale, n. 922. Ein Werk, das nie genug gelobt und den Universitätsstudenten zum Studium empfohlen werden kann. Cf. Unsere Ansprache vom 18. Dezember 1927.

zyklischen Immortale Dei und Sapientiae christianae so ausgezeichnet dargelegt wurde. „Gott“, so sagt er (Enc. Immortale Dei, 1885) „hat die Leitung des Menschengeschlechtes zwei Gewalten zugeteilt, der geistlichen und der weltlichen. Die eine hat er mit der Leitung der göttlichen, die andere mit der Leitung der weltlichen Dinge betraut. Jede von ihnen ist in ihrer Art die höchste. Beide haben ihre bestimmten Grenzen, wie sie durch die eigene Natur und durch den nächsten Zweck einer jeden gezogen sind, so dass sie sich als zwei Kreise auffassen lassen, innerhalb deren sich die Tätigkeit einer jeden nach eigenem Recht entfaltet. Da nun aber dieselben Menschen beiden Gewalten unterstellt sind, kann es vorkommen, dass ein und dieselbe Angelegenheit, wenn auch unter verschiedener Rücksicht, beider Zuständigkeit und Entscheidung untersteht. Beide Ordnungen sind von Gott ausgegangen. Seine allweise Vorsehung muss also auch beiden ihre Bahn in rechter Form vorgezeichnet haben. Die Gewalten, welche bestehen, sind von Gott angeordnet.“

Nun ist gerade die Jugenderziehung einer jener Gegenstände, die der Kirche und dem Staate „wenn auch in verschiedener Weise“ unterstehen, wie Wir oben auseinandergesetzt haben. „Zwischen beiden Gewalten“, fährt Leo XIII. fort (Enc. Imm. Dei), „muss daher eine geordnete Harmonie herrschen, für die man nicht mit Unrecht die Verbindung von Seele und Leib im Menschen als Bild gebraucht hat. Welcher Art und wie weitgehend sie ist, lässt sich nur daraus ermessen, dass Wir, wie gesagt, beider Wesen ins Auge fassen und beider Angelegenheiten unter dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung und Würde gegeneinander abwägen. Die nächste und eigentliche Aufgabe der einen ist die Sorge für das irdische Wohl, die der anderen, die himmlischen und ewigen Güter zu beschaffen. Was immer daher im Leben der Menschen heilig ist, was immer seiner Natur oder Zweckbestimmung nach auf das Seelenheil und den Dienst Gottes Bezug hat, all das unterliegt der Zuständigkeit und dem Entscheid der Kirche. Alles übrige dagegen, die bürgerlichen und politischen Belange, sind mit Recht der Staatsautorität unterstellt, da Jesus Christus geboten hat, dem Kaiser zu gehorchen, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.“

Wer sich weigern würde, diese Grundsätze zuzugeben und auf die Erziehung anzuwenden, der käme notwendig dahin, zu leugnen, dass Christus seine Kirche für das ewige Heil der Menschen gegründet hat, und müsste behaupten, dass die Volksgemeinschaft und der Staat Gott und seinem natürlichen und göttlichen Rechte nicht unterworfen seien. Das ist aber offenbar gottlos, gegen die gesunde Vernunft und namentlich auf dem Gebiet der Erziehung ausserordentlich verderblich für die rechte Heranbildung der Jugend, der sichere Ruin der Volksgemeinschaft und des wahren Wohls der menschlichen Gesellschaft. Dagegen kann aus der Anwendung dieser Grundsätze der rechten Bildung der Staatsangehörigen nur grösster Vorteil erwachsen. Das haben in Ueberfülle die Tatsachen zu allen Zeiten dargetan. Wie daher für die ersten Jahrhunderte des Christentums Tertullian in seinem Apologeticus, so konnte Augustinus (Ep. 138) für seine Zeit allen Gegnern der katholischen Kirche die Aufforderung entgegenschleudern, und wir können sie in unsern Tagen mit ihm wiederholen: „Wohlan, wer behauptet, die Lehre

Christi sei dem Staate feindlich, der gebe uns ein Heer mit solchen Soldaten, wie sie nach der Lehre Christi sein müssen; der gebe uns solche Untertanen, solche Ehemänner, solche Gatten, solche Eltern, solche Kinder, solche Herren, solche Diener, solche Könige, solche Richter, endlich solche Steuerzahler und Steuererheber, wie sie nach den Vorschriften der christlichen Lehre sein sollen, und dann wage er es noch zu behaupten, die Kirche sei dem Staate schädlich. Nein! Sie werden keinen Augenblick im Zweifel sein, dass die Kirche da, wo man ihr gehorsamt, die grosse Rettung des Staates ist.“

(Fortsetzung folgt.)

Das religiöse Chaos in England.

(Schluss.)

Der anglikanische Bischof von Liverpool appelliert in seinem Streit mit den ritualistischen Geistlichen an ihr „katholisches“ Empfinden. Er ersucht die widerspenstigen Gemeinden, „als Katholiken“ die Kirche nicht zu gefährden, „indem man jenen katholischen Gehorsam verweigert, auf dem ihre Einheit beruhen muss“. Ein eigenes Zugeständnis für eine Kirche, die auf dem Prinzip der freien Forschung aufgebaut und die religiöse Zersplitterung mit dem Schlagwort der religiösen Weite (comprehensiveness), des anglikanischen Kennzeichens überkleistert und approbiert.

Mit diesem Schlagwort gibt sich selbst der „katholische“ Hochkirchler zufrieden. Trotz gelegentlichen Protesten gegen „Häresie“ und Drohungen mit Austritt aus der Staatskirche hat man sich hier mit dem religiösen Chaos abgefunden. Nach dem Kirchenkongress der Ritualisten erklärten die angesehenen „Church Times“: „Die Weite der englischen Kirche wurde von allen Rednern akzeptiert, nicht als ein Ideal, das fromm gehütet werden soll, wohl aber als eine Realität, die für diese Generation akzeptiert werden muss. . . . Die oft wiederholte Tatsache, dass es drei historische Parteien gibt, die ihren eigenen Platz innerhalb der Zugehörigkeit zur Kirche von England besitzen, wurde nicht bestritten.“ Ein Ausweg aus dem Labyrinth der sich widersprechendsten Lehrmeinungen kann nicht gefunden werden, darum ergeben sich auch die „Anglikatholiken“ in ihr Schicksal und trösten sich, dass dieses Chaos einstweilen nur „für diese Generation“ geduldet werden soll.

In der Gebetbuchfrage hat der anglikanische Episkopat nach dem zweiten Parlamentsentscheid gegen die Vorlage sich auf einen Kompromiss besonnen. Das Prayerbook von 1662, das bisher einzig die Sanktion eines Parlamentes besitzt, wird beibehalten; im weitern dürfen einige Aenderungen und Zusätze aus der Vorlage von 1928 gedruckt und im Einverständnis mit der Pfarrbehörde (Kirchenrat) benützt werden, ohne dass ein Gerichtsverfahren der Bischöfe zu gewärtigen ist. In der Diözese London hat man seit September 1928 mit der Regulierung begonnen. Am meisten dreht sich der Streit um die Realpräsenz in der Eucharistie und der sich daraus bildenden Konsequenzen für Aufbewahrung der Hostien oder Kultus derselben. In 130 Kirchen, wo die Reservation üblich war, haben 109 Pfarrer der Ordnung zulieb eingelenkt, während 21 Inkumbenten die Gründe

für ihren Ungehorsam in einem längeren gedruckten Memorandum dem Bischof bekannt gaben. Für sie kommt die „lebende Autorität“ des Bischofs solange nicht in Frage, als die Stimme des Hl. Geistes, der durch die Kirche spricht“, lediglich als Echo eines Parlamentsentscheides und der Krongewalt aufgefasst werden muss. Diese 21 Aufrechten, die aus Gewissensgründen sich in den Maschen eines unlogischen Systems verfangen und nebenbei gegen die „quasi-mechanical“ Autorität in der katholischen Kirche Stellung beziehen, sind aber ihrer geistigen Verfassung nach so gut protestantisch wie ihre Mitbrüder, über welche sie absprechen wollen. In der folgenden Presskampagne griffen sich die Anglikaner selber in die Haare. Die „Church Times“ bedauerten „den Misgriff dieser guten Männer“ und „das Urteil, das sie über ihre Brüder glaubten fällen zu müssen“. Lord Halifax und Dr. Darwell Stone unterzeichneten mit anderen eine Apologie der 21 Opponenten in den „Times“ (20. Juni), während Dr. Gore — von Mecheln her bekannt — und Rev. F. Underhile tags darauf gleichenorts diese Sympathiekundgebung bedauerten, „weil gekennzeichnet durch Ignorierung eines tiefen Elementes in der katholischen Religion, soweit es Gehorsam gegen eine legitime Autorität betrifft“.

Was sagen die beiden neuen Erzbischöfe zur Streitlage? In ihrem Hirten Schreiben, das in allen anglikanischen Kirchen am 28. Juli zur Verlesung kam, gaben sie dem Anglikanismus formelle Mitteilung von ihrer Erwählung durch die Krone. Das fein gestimmte Dokument, das unmittelbar nach der Bischofskonferenz über die Gebetsfrage erlassen wurde, gibt folgende Anweisung: „Der richtige Weg zur Lösung dieser Schwierigkeiten besteht darin, dass Männer verschiedener Ansicht und Traditionen nicht bloss einander dulden, sondern von einander lernen sollten, sie sollten zusammen kommen, zusammen beten, zusammen studieren, so dass alle, was sie an Wahrheit und Erfahrung im Einzelnen schätzen, als Gabe zur Bereicherung der ganzen Kirche darreichen.“

Man wird nach all diesen Ratlosigkeit, die sich hinter solchen Anweisungen verbergen, jenem anglikanischen Laien recht geben, der in den „Church Times“ vom 2. August schreibt: „Die vitale Frage, die noch geregelt werden muss, ist die Stellung der Kirche von England mit Rücksicht auf das katholische Christentum.“ Er fragt: „Ist sie eine von den protestantischen Sekten oder ist sie Teil von der katholischen Kirche? Die Bischöfe haben beide dieser Fragen gleichzeitig mit „Ja“ beantwortet und niemand ist befriedigt . . . es ist unser Recht, von ihnen ein für allemal eine bestimmte Antwort zu erwarten.“ Der Fragesteller scheint noch jung zu sein, sonst könnte er wissen, dass der Anglikanismus eine bestimmte Antwort nicht zu geben vermag. Es wird aber einem Ausenstehenden wenig Achtung abnötigen, wenn der Bischof von Manchester an der Liberal-Evangelical Tagung in Cromer (29. Juni) erklärte: „Was die hl. Kommunion betrifft, werde ich nicht sagen, ob ich an die Realpräsenz glaube oder nicht.“ Der Anglikanismus wird bei diesem Chaos religiöser Meinungen ernste Forscher abstossen müssen. Ratlos und tatlos, weil autoritätslos und disziplin-

los! Mancher von Zweifeln und Gewissensfragen gequälter Brust mag da im Anglikanismus die Frage sich aufdrängen, wie sie „die berühmte Autorität in kirchlichen Fragen“ gestellt: „Wer wird die Kirche retten?“

Bernhardzell.

U. Zurburg, Pfr.

Zur Kirchendebatte in Basel.

Der grosszügig orientierende Artikel in Nr. 9 der „Schweiz. Kirchenzeitung“ über die Basler Kirchendebatte bedarf seiner Schlussfolgerung wegen einer Ergänzung und Richtigstellung.

Mit Recht wird darin auf das unbefriedigende Resultat hingewiesen, wonach die Katholiken den Protestanten die Verwerfung des sozialistischen Trennungsantrages ermöglicht haben, während ihr eigener Antrag auf staatliche Anerkennung in Minderheit geblieben ist. Wenn dann aber gesagt wird, dass die bisherige loyale Stellung der Basler Katholiken zur reformierten Kirche einem Auswärtigen fast „allzu loyal“ erscheinen möge, so ist diese Bemerkung geeignet, falsche Vorstellungen zu erwecken.

Die Stellung der Katholiken in der Trennungsfrage war schon deswegen keine „allzu loyale“, weil die massgebenden protestantischen Kreise für den Gegenantrag der Katholiken auf staatliche Anerkennung vor und in der Debatte eingetreten sind. Die Liberalen, die Bürgerpartei, die evangelische Volkspartei (dies sind in der Hauptsache die kirchlich orientierten Kreise) haben für den Antrag Wick gestimmt. Nicht die Protestanten, sondern die politische Fraktion der Freisinnigen hat (wenige Enthaltungen abgerechnet) aus alten und neuen politischen Antipathien gegen die Katholiken Stellung bezogen. Sie haben es fertig gebracht, einerseits die Trennung von Kirche und Staat abzulehnen, andererseits aber der grossen römisch-katholischen Gemeinde die Gleichberechtigung zu versagen.

Die Katholiken haben sich überdies aus sachlichen Gründen gegen den Trennungsantrag erklärt. Einmal deswegen, weil die Trennung von Kirche und Staat sich in der neuesten Zeit fast überall in ihrer radikalen, kirchenfeindlichen, von der Kirche verurteilten Form ausgewirkt hat, wo aus dem bisher neutralen Staate alsbald ein areligiöser, antireligiöser geworden ist. Beispiele brauchen nicht genannt zu werden. Wie aber ein antireligiöser Staat sich in der Schule (Lehrziel, Lehrerwahl, Lehrbücher), in der ganzen staatlichen Verwaltung, in den staatlichen Anstalten, in Subventionen und Unterstützungen alles Nichtreligiösen erdrückend auswirkt, das muss man erlebt haben, um es in seiner Schwere ganz würdigen zu können. Dann aber hat ja der konkrete Trennungsantrag Schneider die Katholiken fast ebenso sehr getroffen, als die privilegierten Konfessionen. Abgesehen davon, dass er auch Streichung aller staatlichen Beiträge an die katholische Seelsorge in den Spitälern, in Irren- und Strafanstalt verlangte, war der Antrag Schneider — durch das aufgestellte Requisit einer ausdrücklichen Beitrittsklärung — darauf gerichtet, den Kirchen den grossen Strom der Zuwandernden wegzunehmen und für den Sozialismus und seine Gewerkschaften einzufangen. Und wo sollten in Zukunft die Tausende katholischer Schulkinder ihren Religionsunterricht erhalten, wenn zufolge der Tren-

nung von Kirche und Staat die staatlichen Schullokale diesem Unterricht verschlossen blieben?

Wenn man alle diese Nachteile einer Trennung von Kirche und Staat in Kauf nehmen will, können die Katholiken schon für die Trennung sein. Ihre kirchenpolitische Aufgabe würde dadurch sehr vereinfacht, viel Mühe und Arbeit gespart und das schwierige und undankbare Abwägen des geringeren Übels beseitigt.

Aber, wenn in der Folge die Kirche und ihre geistige und moralische Ideenwelt gar keinen Einfluss mehr auf den Staat und die Öffentlichkeit haben sollten, wenn der Kreis der Gläubigen sich noch mehr reduzieren und verengern, wenn Hunderte der Kirche verloren gehen sollten, dann muss man diese Konsequenzen tragen und darf keinen Vorwurf gegen diejenigen erheben, welche das letzte Band zwischen Staat und Kirche nicht zerreißen möchten. An Frankreichs Beispiel kann man lernen, wohin die völlige Trennung führen kann. Dr. H. Abt.

Totentafel.

Sonntag, den 2. März, um die erste Nachmittagsstunde, wurde der Pfarrer von **Undervelier** im Berner Jura durch einen Schlaganfall hinweggerafft, doch konnte ihm sein Nachbar-Pfarrer de Speckbach in Bassecourt noch die hl. Sterbesakramente spenden. Pfarrer **Hermann Chêne** hatte wie gewohnt den Sonntagsgottesdienst gehalten und in der Predigt anknüpfend an die Aschenausteilung des kommenden Mittwochs an den Tod erinnert und dabei gesagt: „Der Tod kann mich heute noch hinwegnehmen.“ Er hat ihn wirklich weggenommen zur grossen Bestürzung und zum grossen Schmerz seiner Pfarrkinder. Etwa zehn Tage vorher war er dem Tode fast wie durch ein Wunder entronnen, bei der Rückkehr von der Recollectio menstrua war sein Auto über das Strassenbord geraten und hatte in dem mit Wasser gefüllten Graben sich überschlagen. Der Pfarrer kam mit einer leichten Verstauchung des rechten Handgelenkes davon. Immerhin kann der Schrecken nachgewirkt haben, denn Pfarrer Chêne war schon seit einiger Zeit herzleidend. — Er war am 12. April 1868 in Damvant geboren, machte seine Studien im Knabenseminar zu Luxeuil, an den Priesterseminarien von Vesoul, Sitten, an der neugegründeten Universität Freiburg und am Priesterseminar zu Luzern. Am 2. Juli 1893 wurde er in Luzern geweiht, darauf zwei Jahre Vikar in Pruntrut und 1895 Pfarrer in Vendlincourt. 1903 suchte die Familie von Windischgrätz, die grosse Güter in Brasilien in der Provinz St. Paul besass, einen Erzieher für ihre Kinder. Pfarrer Chêne, der gern reiste, folgte diesem Rufe und als seine Stellung bei dieser Familie nach wenigen Jahre zu Ende ging, blieb er als Lehrer des Französischen an dem dortigen Kollegium der Benediktiner. Bei den Patres und bei den Schülern war er sehr beliebt; die Religiösen blieben auch nach seiner Rückkehr in die Schweiz mit ihm in freundschaftlichem Verkehr. Er kam 1912 wieder in die Heimat und wurde Pfarrer in Undervelier, wo er seither als eifriger und liebevoller Seelenhirt wirkte. Er beförderte die Verehrung der seligsten Jungfrau Maria und war in den letzten Jahren mehrfach der Führer der Pilger aus der französischen Schweiz bei den von der „Caritas“ veranstalteten Pilgerfahrten. Ebenso

hatte er ein grosses Vertrauen zur hl. Theresia vom Kinde Jesu und schrieb ihrer Fürbitte seine Rettung bei dem Automobilunfalle zu.

Am 3. März starb zu **Obergestelen** im Wallis der dortige betagte Ortspfarrer **Alexander Imhof** an einer doppelseitigen Lungenentzündung, die er wahrscheinlich tags zuvor sich zugezogen hatte, als er für einen erkrankten Mitbruder zu Oberwald den Gottesdienst abhielt. Pfarrer Imhof war zu Goppisberg in der Pfarrei Mörel geboren, studierte zu Brig und Sitten und war lange Zeit Rektor in Blatten, dann Pfarrer in Obergestelen, ein frommer, gebildeter und seeleneifriger Priester, lange Jahre Schulinspektor des Goms.

Der 6. März sah den Hinscheid des hochbetagten Chorherrn **Heinrich Thüring** in Luzern. Er stand in seinem 86. Altersjahr und hatte ein Leben reich an Verdiensten auf dem Gebiete der Erziehung und der helfenden Nächstenliebe hinter sich. Geboren war er am 8. September 1844 zu Ettingen in Baselland, herangebildet wurde er an den Kollegien von Mariastein und Schwyz, am theologischen Seminar in Mainz und dann am Priesterseminar zu Solothurn, wo er 1870 die Priesterweihe empfang. Von da an gehörte er als Lehrer der Schule an, 18 Jahre als Gymnasialprofessor zu Sursee und Luzern, von 1888 an als Professor der Exegese und zeitweilig auch der Pastoral an der theologischen Lehranstalt zu Luzern. Zum Behuf des besseren Verständnisses der hl. Schrift machte er mit einigen Freunden eine Reise nach Palästina und Aegypten. Seine gründlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Philosophie und Theologie kamen auch für die Schriftklärung ihm sehr zu statten. Als langjähriger Lokal- und Diözesanpräses des Gesellenvereins leistete er Grosses für die jungen Handwerker. Der St. Vinzenzverein und das Patronat für dürtige Lehrlinge erernten sich ebenfalls seiner leitenden Fürsorge. Wie viel er persönlich daneben gespendet und geholfen hat, weiss nur Gott. Die letzten fünf Jahre seines Lebens waren Leidensjahre, besonders durch die stets zunehmende Erblindung und die dadurch herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit. Er ertrug diese Beschwerden ergeben in Gottes Wille. Sein Geist blieb bis zuletzt reg; er liess sich viel vorlesen und betete eifrig.

R. I. P.

Dr. F. S.

Kirchen-Chronik.

Luzern. Papst- und Missionsfeier. Die gross veranlagte Feier des goldenen Priesterjubiläums Pius XI. am Sonntag Invocabit in Luzern, das als ehemaliger katholischer Vorort der Schweiz, als einstiger Sitz einer päpstlichen Nuntiatur von europäischer Bedeutung, als Ursprungsort der noch heute bestehenden päpstlichen Leib- und Palastwache mit dem Papsttum in enger Verbindung stand und noch steht, wurde zu einer Kundgebung der Liebe und Treue der katholischen Stadtbevölkerung zum Papsttum und zum gegenwärtigen Träger der Tiara, die sich zu den schönsten Jubiläumsfeiern einreihen darf. Es war das katholische Volk, — Klerus und Laien, Staatsmann und Bischof, die wie die Kinder einer Familie zusammenkamen und die Festgemeinde bildeten, die Fest-„Familie“ zur Huldigung an ihren geistigen Vater. Durch die Verbindung der Feier mit der seit Jahren

üblichen Missionsfeier des Vereins der Glaubensverbreitung stand die ganze Feier unter dem Gedanken der Sorge des Papstes für die Heidenmission. Den weihvollen Introitus bildeten die Festgottesdienste in den Pfarrkirchen, im Hof das Pontifikalamt des bischöfl. Kommissars Dr. F. von Segesser, der unbeabsichtigt damit sein eigenes goldenes Priesterjubiläum begann. Der hochwst. Diözesanbischof Msgr. Ambühl fühlte sich sichtlich beglückt, bei seiner stimmungsvollen Begrüßungsansprache am Abend in der Festfeier als erster dem hochverehrten Priesterjubilaren die herzlichsten Glückwünsche in seinem Namen, im Namen der ganzen Geistlichkeit und des katholischen Luzernervolkes zu entbieten. Ebenso grosse Freude bewegte den Oberhirten, in der imposanten Festversammlung die Kinder des Hl. Vaters begrüßen zu können, der durch die Gnadenerlasse des Jubiläumsjahres alle seine Kinder an den Segnungen seiner fünfzig Priesterjahre teilnehmen lassen will; durch die väterliche Sorge für die Missionstätigkeit, an der auch die kleine Schweiz aktiven Anteil nimmt, möchte der Papst auch jene Völker zu seinen Kindern machen, die es noch nicht sind. Für ganz katholisch-Luzern sendet er den Gruss der Ergebenheit, der Liebe und Treue — *salutem Helvetiorum virtutis ac fidei* — über die weissen Firnen nach dem hl. Rom an den gemeinsamen Vater der Christenheit.

In Regierungsrat und Nationalrat Dr. Walther stieg der gewiegte Staatsmann auf die Rostra und legte als Führer des katholischen Luzernervolkes das freie, unentwegte Bekenntnis des Glaubens an katholisches Christentum, Kirche und Papsttum ab, schilderte die hohe Bedeutung desselben für die kulturelle Entwicklung der Menschheit und die sozial-versöhnende Kraft seines Wirkens, wies hin auf das göttliche Walten in der Auswahl des für seine Zeit geeigneten Papstes und feierte das Wirken der grossen Päpste der Neuzeit seit Pius IX. bis Pius XI. und würdigte insbesondere des Jubelpapstes Pontifikat und Persönlichkeit.

Der Festredner des Abends, Weihbischof Dr. Gisler von Chur, bot in seiner sichern Beredsamkeit einen geschichtlichen Ueberblick über die Missionstätigkeit der Kirche seit ihrer Gründung, um dann die Bedeutung Pius XI. für die Missionsgeschichte klarzulegen, die darin liegt, dass der Jubelpapst eine neue Missionsperiode eingeleitet hat, indem er in der ganzen Christenheit eine grosse Begeisterung für die Weltmission geweckt und sodann dem gesamten Missionswerk eine neue Organisation gegeben hat, so dass er der Missionspapst geworden ist, in dessen Krone die Sorge für die Mission vielleicht als hellster und grösster Edelstein funkelt.

Die eindrucksmächtige Feier, die in den gesanglichen Darbietungen der Luzerner Kirchenchöre ihre feine Umrahmung gefunden hatte, wurde geschlossen durch ein Dankeswort des Propstes von St. Leodegar, Dr. v. Segesser, und mit der Kundgabe eines Huldigungstelegrammes an den Jubelpapst, das mit der tags darauf eingegangenen Antwort hier im Wortlaut vermerkt sein möge.

„Eminentissimo Segretario di Stato, Città del Vaticano. Clerus populusque civitatis Lucernensis una cum suo episcopo festa iubilaria Summi Pontificis recolentes,

inconcussae fidei humilis obedientiae, gratissimi amoris sensa Sancto Patri porrigunt et apostolicam benedictionem suppliciter implorant. Prevosto de Segesser.“

Die aus Rom eingetroffene Antwort lautet:

„Propst de Segesser, Luzern. Augustus Pontifex de observantiae caritatisque officio grates agens peramanter benedicit. Card. Pacelli.“

Zürich. Sonntagsgottesdienst in den Ferienkolonien.

In der Sitzung des Grossen Stadtrates vom 12. März brachte Dr. J. Kaufmann von der christlich-sozialen Fraktion die Frage des Sonntagsgottesdienstes in den Ferienkolonien zur Sprache. Seit Jahren werde schon beobachtet, dass den katholischen Kindern auch da, wo katholischer Gottesdienst in nächster Nähe abgehalten wird, die Erfüllung der Gottesdienstpflicht verwehrt wird und das trotz gegenteiligen Zusicherungen des Präsidenten der Zürcher Ferienkolonien, Waisenrat Bosshart. Der katholische Caritasverband der Stadt Zürich hat deshalb die Sache von neuem vor den Vorstand der Ferienkolonien gebracht. Dieser hat nun im Februar den einstimmigen Beschluss gefasst, bei der früheren ablehnenden Haltung zu verbleiben und den gegenteiligen Antrag seines Präsidenten Bosshart abzulehnen. Den Leitern der Ferienkolonien wird ausdrücklich verboten, den Ferienkindern den Besuch des Gottesdienstes zu gestatten, auch wenn dieser in einer nahe gelegenen Kirche stattfindet und selbst, wenn es der Wunsch der Eltern ist.

Dr. Kaufmann brandmarkte diesen religionsfeindlichen Beschluss mit Recht als eine flagrante Verletzung der Kultusfreiheit und der Elternrechte. Nur den Gottesdienst betrachtet man als mit der „Disziplin“ unvereinbar, die sonst in der „modernen“ Erziehung eine recht untergeordnete Rolle spielt. Die Gottesdienstpflicht, den Kindern zu Hause von den Eltern ans Herz gelegt, wird in den Ferienkolonien als etwas Gleichgültiges hingestellt und ihre Erfüllung sogar als störend verboten. Der israelitischen Konfession, die doch eine kleine Minderheit ist, zeigte man grösseres Entgegenkommen, als man die jüdischen Kinder von den im Schulprogramm vorgesehenen manuellen Arbeiten an den Samstagen befreite. Den katholischen Kindern wird dagegen der Gottesdienst sogar in den Ferien verboten. Es sei zu hoffen, schloss Dr. Kaufmann, dass der Beschluss, der auch in protestantischen Kreisen Anstoss erzeuge, in Wiedererwägung gezogen werde.

Dr. Kaufmann wurde von zwei christlichsozialen Kollegen unterstützt. Von gegnerischer Seite wurde ausgeführt, die Ferienkolonie sei eine freiwillige Institution, niemand sei gezwungen, seine Kinder an ihnen teilnehmen zu lassen. In die Ferienkolonien dürften keine „konfessionellen Gegensätze“ getragen werden und „konfessionelle Scheidewände“ da nicht errichtet werden. Die Ferienkolonie müsse „eine grosse Familie“ sein. Das wurde als Ansicht nicht nur der Sozialisten, sondern auch der Freisinnigen und der Zürcher Lehrerschaft vorgetragen.

In der selben Sitzung des Stadtrates, in der die „grosse Familie“ der Ferienkolonie solcher Art glorifiziert ward, wurde dann der christlichsoziale Antrag auf Strei-

chung eines Postulats des Sozialisten Brupbacher über Massnahmen zur Verhütung des Kindersiegens zurückgewiesen. Der Stadtrat prüfe das Problem „von höherer Warte“ aus und erwarte noch einen Bericht der Eheberatungsstellen hierüber. — — Kulturbolschewismus! Russia docet! E.

Der internat. eucharistische Kongreß von Karthago. 7.—11. Mai 1930.

Nachdem Amerika (Chicago) und Australien (Sydney) Zeugen der grossen katholischen Manifestation zu Ehren der Eucharistie gewesen, wird dieses Jahr der schwarze Kontinent für das erhabenste Geheimnis unseres Gottesdienstes Zeugnis ablegen.

Der Name von Karthago ruft eine grosse Geschichte wach: Dido und Hannibal, Tertullian und Cyprian, Perpetua und Felicitas, Augustinus und Monika, Ludwig IX. und Lavigerie.

Die 15. Jahrhundertfeier des Todes des grossen Augustinus war für die Wahl von Karthago ausschlaggebend; in der alten Bischofsstadt von Hippo findet ebenfalls eine Feier statt. Auf dem erhabenen Grund der Basilika des hl. Cyprian und des Amphitheaters werden die Pontifikalämter gehalten.

Für die Reise nach Tunis-Karthago kann man sich verschiedener Organisationen bedienen. I. Die offizielle deutsche Kongressfahrt (deutscher Caritasverband Freiburg i. Br.) geht vom 5. Mai ab Basel und endet am 22. Mai in Basel. Die Route geht über Basel-Lötschberg - Genua - Tunis - Karthago - Palermo - Capri - Neapel - Civitavecchia - Rom - Genua - Gotthard - Basel. Kosten 665—695 Mark. II. Programm der P. Assumptionisten von Paris (Rue Bayard): 5. Mai ab Marseille und 18. Mai zurück nach Marseille. Die Reise geht über Neapel (event. Palermo - Tunis - Bone (Hippo) - Constantine - Biskra - Algier. Preis 2375—5100 franz. Francs. III. Programm des kathol. belgischen Reisebureau Dux (Louvain, 48 rue V. Decoster): 5. Mai ab Luzern — 19. Mai Ankunft in Bern. Die Reise geht über Genua - Korsika - Tunis - Tripolis - Malta - Syrakus - Palermo - Neapel - Genua. Kosten 6300—10,500 belg. Franken. — Fakultative Ausflüge müssen bei allen Organisationen besonders bezahlt werden. —t.

Tagung der Präsidés der Jungfrauenkongregationen

Wir möchten die hochw. Herren Präsidés noch einmal auf unsere Tagung aufmerksam machen. Sie findet statt am nächsten Montag, den 24. März, vorm. 10 Uhr, im Kasino Aussersihl in Zürich.

Verhandlungen:

1. Werden und Wachsen unseres Verbandes. Referat von hochw. Herrn Pfarrer E. Züger.
2. Unser Sodalitätenblatt und seine Bedeutung. Referat von hochw. Herrn Pfarrer Betschart, Redaktor des „Marienkindes“.
3. Wie wirkt eine Jungfrauenkongregation zum Segen der Pfarrei? Referat von hochw. Herrn Pfarrer F. Schnyder.

4. Beratung des Entwurfes für die Statuten der Jungfrauenkongregation. (Der Entwurf wurde den hochw. Herren zugestellt.)

Für die Schweiz. Kongregationszentrale:
F. Schnyder, Zentralpräses.

Kurs für katholische Chordirektoren u. Organisten.

Das Konservatorium für Musik in Zürich veranstaltet jeweils im Sommersemester einen Kurs für katholische Chordirektoren und Organisten, unter der Leitung von Musikdirektor J. Dobler aus Altdorf. Der Unterricht findet während 20 Wochen (April bis Oktober) jeden Samstag-Nachmittag von 2—5 Uhr statt. Der Lehrplan umfasst alles, was in erster Linie der Ausbildung in Kirchenchorleitung und liturgischem Orgelspiel dient, nämlich: 1. Gregorianischer Choral (Kenntnis der Kirchennotenarten, praktisches Choralsingen und -rezitieren, Responsorien, Psalmodie usw.); Harmonisierung des Chorals. 2. Liturgik (die Vorschriften über Kirchenmusik, die liturgischen Bücher, Kirchenjahr und Kirchenkalender). 3. Ergänzende Theorie (alte Schlüssel, Transposition, Modulation). 4. Abriss der Geschichte und Aesthetik der kathol. Kirchenmusik; Kenntnis der kirchenmusikalischen Literatur. 5. Belehrung über Bau und Registrierung der Orgel. 6. Belehrung über Umfang und Schreibweise der gebräuchlichsten Orchesterinstrumente. Der Kurs findet statt, wenn sich mindestens 3 Teilnehmer melden. Die Kursgebühr für das ganze Semester beträgt Fr. 180.—, bei mehr als 3 Teilnehmern Fr. 150.—.

Anmeldungen sind rechtzeitig an die Direktion des Konservatoriums für Musik in Zürich, Florhofgasse 6, zu richten. Die Kursteilnehmer haben mitzubringen: ein Notenschreibheft und Graduale Romanum (vatikanische Lesart, Ausgabe in Choralnoten auf Vierliniensystem mit den alten Schlüsseln); weitere Lehrmittel können vom Sekretariat des Konservatoriums bezogen werden. Den regelmässigen Kursbesuchern werden am Schluss Ausweise abgegeben.

Eine bedeutsame Wahl.

Der Erziehungsrat des Kantons Zürich verlieh unter dem 1. März 1930 dem hochw. Herrn Stadtpfarrer von Baden, Dr. Leo Häfeli, auf das Gutachten der philosophischen Fakultät hin, die *venia legendi* für orientalische Sprachen und Kultur. Die Habilitationsschrift behandelt die „Stilmittel bei Afrahat (Aphraates), dem persischen Weisen“, dem Klassiker der altsyrischen Sprache, dessen Schriften die syrische Sprache noch urwüchsig und bodenständig und unberührt von griechischem Einfluss zeigen. Es ist offenbar der erste Fall, dass ein katholischer Geistlicher seit der Reformation an der Universität Zürich zugelassen wird. Ein gutes Zeichen der Zeit. Der neue Professor wird seine Lehrtätigkeit wahrscheinlich schon im Sommersemester aufnehmen.

Schon seit Beginn seiner orientalischen Studien beschäftigte sich Professor Dr. Häfeli hauptsächlich mit den syrischen Belangen, wie man heute sagt. Bereits vor Jahren veröffentlichte er in unserer „Kirchenztg.“ eine interessante Arbeit über den syrischen „Apostel“ Addäus. Dann ging er den textkritischen Arbeiten über die syrische

Bibel, die Peschitta, nach und edierte darüber, die wichtigsten Ergebnisse kurz registrierend, ein fast vollständiges Verzeichnis. Sicher galt schon sein Abstecher von Palästina zu den maronitischen Mönchen auf dem Libanon, den er in „Syrien und sein Libanon“ so köstlich und eingehend ausbeutend beschrieben hat, diesen syrischen Studien.

Wir gratulieren der h. Universität Zürich wie dem Gewählten selber. Macte virtute. Ad multos annos!

F. A. H.

Rezensionen.

Lasset uns hinaufziehen nach Jerusalem und Ostern halten. Liturgische Fastenpredigten über die sonntäglichen Messformulare der Vorfasten- und Fastenzeit, von Dr. theol. R. Tippmann. Freiburg i. Br. 1930. Herder u. Co. Steif brosch. 1.60 M. — Diese „Liturgischen Fastenpredigten“ vollen den liturgisch-asketischen Inhalt der Sonntagsmessen für das praktische Leben auswerten. Das ist dem Verfasser gelungen. Die Predigten erschliessen nicht nur den Inhalt der liturgischen Texte, sondern bieten auch eine Fülle praktischer konkreter Vorsätze zu einer religiösen Lebenserneuerung, so dass sie auf der Kanzel gute Dienste leisten werden.

Jakob Grünings S. J., Leidensgeschichte unseres Herrn Jesu Christi. Neu bearbeitet von Bernhard v. Aken S. J. 5. Auflage 1930, Herder u. Co., Freiburg i. Br. — Vorliegende Betrachtungen sind nach den Fastenvorträgen des P. Jakob Grünings S. J. umgearbeitet, die in deutscher Sprache vier Auflagen erlebten. Es sind keine Betrachtungen im strengen Sinne des Wortes, sondern mehr eine Erklärung der Leidensgeschichte. Alle Umstände des grossartigsten Dramas werden in voller Bedeutung erfasst, alle Erklärungen sind gründlich, ausführlich und weisen

Wege zur praktischen Verwertung. Wissenschaftlichkeit, klare fesselnde Sprache, Uebersichtlichkeit sind die Vorzüge der neuen Auflage. Das Buch ist jedem gläubigen Christen zugänglich, bietet aber vor allem dem Priester auf der Kanzel reichen praktischen Stoff, die Liebhaber des Kreuzes Christi zu vermehren.

Kreuzwegbüchlein. Sieben Kreuzwegandachten zum frommen Gebrauch in Welt und Kloster, von Dr. P. Erhard Schlund O. F. M. Butzon und Becker, Kevelaer. Wer hätte nicht schon das Bedürfnis empfunden nach Abwechslung in den Kreuzwegandachten, besonders in der Fastenzeit, wo der Kreuzweg mit dem Volke öfters gebetet wird. Hier finden wir das ideale Kreuzwegbüchlein mit längern, zum Teil ganz kurzen Gebeten in reicher Abwechslung. F. J. Sch.

Durch Maria zu Jesus. Geistliche Schule für Jungfrauen, von Heinrich Godefried O. M. Cap. Mar. Verlag Innsbruck. Nach des Verfassers Geleitwort will das kleine Büchlein ein kurzer Lehrplan sein für das geistige Innenleben und Tugendstreben, ein asketischer Kurs, zu wahren Seelenaufstieg und ideal-praktischem Christentum, Mariens Himmelsheimweh mit praktischem Marthadienst verbindend. F. J. Sch.

Manuale theologiae moralis sec. Principia S. Thomae Aqu. ed. Dom. M. et V. Tom. I. (XXXVII u. 462.) Herder, Freiburg i. Br. 1928. Dass ein solches Moralbuch wieder eine Neuauflage erfährt, ist ein bester Beweis für seine Beliebtheit und grosse Verbreitung. Der Stoff ist im Geiste des hl. Thomas nach den Tugenden geordnet, übersichtlich dargestellt, klar formuliert, eingehend begründet. Manche umstrittene Frage ist einer besseren Lösung zugeführt worden, und immer sind die modernen Verhältnisse im Lichte der unwandelbaren Prinzipien berücksichtigt. Dasselbe Urteil kann auch über die Neuauflage des II. und III. Bandes ausgesprochen werden. -b-

Tariff pr. einspaltige Nonpareill-Zeile oder deren Raum
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inserate: 19 Cts
Halb : 14 | Einzelne : 24 Cts
Beziehungsweise 13, 28 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten-Aannahme spätestens Dienstag morgens.



Zentralheizungen

Beachten Sie meine Referenzen: Fernheizwerke Kloster Einsiedeln, Kloster Engelberg.

Gesucht eine Haushälterin
in einen Pfarrhof, die auch die Gartenarbeiten besorgen kann und an einfache Verhältnisse gewöhnt ist. Unter Umständen käme auch eine jüngere Person in Betracht, da eine Schwester des Pfarrers, die aber leidend, jedoch sehr geduldig und friedliebend ist, im Pfarrhaus wohnt.
Zu vernehmen bei der Expedition dieses Blattes unter Z. F. 357

Occasion
Zu verkaufen:
AUTO
Chevrolet

geschlossen, vierplätzig, sehr gut erhalten. Fr. 2300.—
Offerten unter Chiffre A. P. 358 an die Expedition.

**Gebet-
Bücher**

sind vorteilhaft zu beziehen bei
RÄBER & Cie., LUZERN

G. Ulrich
Buch- u. Devotionalien-Versand
Oltten

Klosterplatz Teleph. 7.39
Gebetbuchbildchen, Rosenkränze, Gebetbücher, Statuen und Kruzifixe in Holz und Plastik. **Paramente, Kommissionsweise Belieferung von Pfarr-Missionen** Auswahlendungen. **Spezialpreise.**

Junger Mann, mit guten Zeugnissen, sucht Stelle als

Sakristan

in grössere Kirche. Eintritt nach Uebereinkunft. Adr. u. S.E. 356 bei der Expedition.

Gesucht
für die Monate Mai, Juni und Juli einen hochw.

Ferienherrn

als Kurpfarrer. Kost und Logis frei, ebenso ärztliche Behandlung, wenn solche gewünscht wird u. Bäder. Sich zu melden beim Unterzeichneten

Dr. Emil Häfliger, Richtenhal Kurarzt

MESSWEINE

sowie Tisch- und Flaschenweine empfiehlt der hochw. Geistlichkeit

E. Wittmer-Gubler, Weinhandlung,

Nd. Erlinsbach, b. Aarau

Beeidigter Messweinflieferant, Telephone Aarau 5.95
Muster und Preisliste stehen gerne zu Diensten.

Katholische Fürsorgeanstalt mit Kapelle im Hause sucht für einige Wochen

FERIEN-GEISTLICHEN

Eintritt könnte sofort geschehen. Sich erkundigen unter Chiffre O. C. 352 bei der Expedition.

Junger, zuverlässiger Mann sucht Stelle als

SAKRISTAN

Zeugnisse stehen zur Verfügung. Offerten zu senden an **Abbé Amberg, Avenue du Mail 14, Genf.**

Person

40 Jahre alt, sucht Stelle zu selbständiger Besorgung von Haus u. Garten zu geistlichem Herrn. Adr. unt. N.O.355 b.d. Expedition

Organisten- u. Chordirigenten-Stelle

Infolge Demission des bisherigen Inhabers der Stelle sucht die Röm.-katholische Kirchengemeinde Basel einen Organisten und Chordirigenten für die Heilig-Geist-Kirche. Bewerber, die sich im Sinn von § 21 der bischöflichen Verordnung „über die erforderlichen Kenntnisse ausweisen und sich durch kirchliche Gesinnung auszeichnen“, mögen ihre Anmeldung an Herrn Karl Schäuble-Reinert, Präsident der Röm.-kathol. Kirchengemeinde, Brunnmattstrasse 5, Basel, richten. Besonderes Erfordernis ist Befähigung und Liebe zum Choral.

F. Hauser-Vettiger

DIREKTER CAFÉ-IMPORT
CAFÉ-GROSSRÖSTEREI
Tel. 95 'LINTHOF' Tel. 63

NÄFELS

Café roh und gebrannt div. Provenenzen
SPEZIALITÄT: „FINITA“
Café-Ersatzmittel

ADOLF BICK

Altbekannte Werkstätten für
Kirchliche Goldschmiedekunst

Gegr. 1840 WIL ST. GALLEN
empfiehlt sich für

Neuerstellung, Reparatur, Feuervergoldung etc.
Zeugnisse erster kirchlicher Kunstautoritäten.

Knabenpensionat u. Lehrerseminar

bei St. Michael, ZUG

Französisch-italienischer Vorkurs. **Deutscher Vorkurs** (4. bis 7. Primarklasse). **Realschule**. Untergymnasium, **Handelskurs**. Internat für Kantonsschüler. Freies katholisches **Lehrerseminar** mit staatlicher Patentprüfung. Anfang des Schuljahres für alle Klassen im Frühling. **Eintrittstage**: 28. und 29. April. **Kostenlose** Auskunft. Die Direktion.



Marmon und Blank

Kirchliche Kunst-Werkstätten
Wil (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Prunkkreuze, Bestuhle etc. — Religiösen Gral schmuck, Renovation und Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebesicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen u. Renovationen. Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen! Ausführung der Arbeiten in unserer eigenen Werkstätten.

Kommunion-Patenen

in reicher Auswahl von
15 Fr. an liefert

Ant. Achermann
Kirchenart. u. Devotional.
Luzern

Schreibpapier in jeder Qualität
Räber & Cie.

Messwein

sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
empfehlen

Gebrüder Nauer
Weinhandlung
Bremgarten

Beide Messweininlieferanten

Sie bestellen den neuen, verbesserten u. bischöflich empfohlenen

Kommunionteller

mit Vorteil direkt beim Fachmann und Ersteller

Adolf Bick, Wil
Goldschmied für Kirchengüter
(Anfichtsendung zu Diensten)

Haushälterin

selbständig in Haus- u. Gartenarbeit sucht Stelle zu einem hochw. geistl. Herrn. Zeugnis zu Diensten.
Adr. unt. C.B.354 b. d. Expedition



Glocken-Läutmaschinen

Patent. System Muff
JOH. MUFF, INGR., TRIENGEN

Elektrische

Telephon Nr. 20

Wachswaren-Fabrik Brogle's Söhne, Sisseln (Aargau)

gegründet 1856

Vertrauenshaus für

Altarkerzen

Osterkerzen, Kommunionkerzen.

EWIGLICHTÖL „Aeterna“, ruhig und sparsam brennend, Ewiglichtdochten, Ewiglichtgläser.

Realschule am Kollegium Sarnen

Das Kollegium Sarnen eröffnet seine 2-klassige Realschule nicht mehr wie bisher im Herbst, sondern im Frühling und zwar jeweils 10 Tage nach Ostern. Das Schuljahr 1930/31 beginnt am 30. April. Anmeldungen sind an das **Rektorat** zu richten.

Aktuelle Schriften

Pius XI: Ueber die christliche Erziehung der Jugend. Amtlicher deutscher Text. Brosch. Fr. 1.50

Boesch Adolf: Jesus kommt. Vorträge zur Vorbereitung der ganz Kleinen auf die erste hl. Kommunion. Kart. Fr. 2.80.

Klerusblatt: Der diese Lehrstücke geschrieben hat, muss ein grosser Kinderfreund sein und ein feines Verständnis für die jugendliche Seele besitzen, sonst wären seine Vorträge nicht so zart und anschaulich und echt kindlich, ja ausnehmend herzlich.

Kommunion-Andenken. Grosse Auswahl.

Zur Schulentlassung: Poetsch; Bleibe fromm und gut. Ausgabe für Knaben und für Mädchen. 1—9 Exempl. Fr. —.50, ab 10 Exempl. Fr. —.45, ab 50 Exempl. Fr. —.40.

Kleines Messbuch für alle Sonntage des Jahres. Hsg. von der Abtei Maria Laach. Leinen, Rotschnitt Fr. 2.50, ab 10 Exempl. Fr. 2.45, ab 25 Exempl. Fr. 2.40 usw.

Buchhandlung Räber & Cie., Luzern

Goll & Cie.

Orgelbaugeschäft
Aktiengesellschaft

LUZERN

im Schweizerischen Handelsregister
eingetragene

Fortsetzung

der durch Friedr. Haas anno
1838 gegründeten
und durch Friedrich Goll sen
anno 1867

weitergeführten Orgelbaufirma

empfiehlt sich für
alle ins Orgelbaufach
einschlagenden Arbeiten wie

Neubauten, Umbauten,
Stimmungen Motoreinrichtungen
• Harmoniums •

Telephon 33.92



Müller - Iten,

Leimenstr. 66 Basel

Paramenten u. Kirchliche
Metallwaren, Leinen,
Teppiche.

TINTEN aller Art bei
RÄBER & CIE.



Meßkännchen u. Platten
in Glas und Metall,

Purifikationsgefäße

Hostiendosen

Weihwasserbecken

Weihwasserkessel

finden Sie in grosser Aus-
wahl preiswert bei

Anton Achermann
Kirchenartikel u. Devotionalien
LUZERN, St. Leodegar.

EUCHARISTISCHER KONGRESS IN KARTHAGO

5.—12. Mai 1930

Zwei verschiedene Reisen nach Nordafrika

TUNIS UND ALGIER

Programme versendet der Organisator dieser Reisen Walter
Wyss, Villa Savoie, rue Hoche, Tunis.

Schiffsbillets durch Hrn. Heinrich Zollinger, Bahnhofstrasse 53
(Internationale Schlafwagen Gesellschaft), Vertreter in Zürich,
der Auswanderungs- und Passage-Agentur Marcel A. Burnod, Basel,
wo auch Programme bezogen werden können.

Ein schönes Ostergeschenk für die Jugend
ist ein Band unserer neuen Jugendschriftensammlung!

Sternbücherei für kleine Leute

Erzählungen und Märchen für die Jugend bis zu 13 Jahren. 21 : 15 cm.
Pro Band in Ganzleinen RM. 3.20, in Pappband RM. 2.—. Jeder Band enthält
4 ganzseitige bunte Bilder und viele Textillustrationen. Die Bebilderung besorgten
Ida Bohatta-Morpurgo und Ernst Kutzer.

Es liegen bereits vor:

- Band 1: **Häst und Hosl.** Erzählung von Th. Zenner.
- " 2: **Die weiße Misch** und andere Märchen. Von M. Seemann.
- " 3: **Der arme Rudi.** Erzählung von Th. Zenner.
- " 4: **Irgendwo.** Märchen von M. Seemann.
- " 5: **Im Graulewald.** Märchen von M. Seemann.
- " 6: **Im Gottesgarten.** Erzählungen von H. Trauffler und M. Wäger.

*Wie urteilen namhafte Literatur-Kritiker und die führende Presse
über die „Sternbücherei“?*

Enrica von Handel-Mazzetti an die Verfasserin Margarete Seemann am 24. 7. 29:
Vergehen Sie, daß ich so spät erst antworte. Nur sehr viel Arbeit ist schuld. Ich kannte Sie,
freilich noch nicht lange, denn Sie sind ja nun unser jüngst aufgegangener Stern. Ihre zarte,
sensitive Sprechkultur, Ihr gerades, klares, herbes Empfinden, die spielende Grazie Ihres Dialoges
zeichnen Sie vor vielen anderen aus. . . Ganz erlesen sind Ihre Märchen. Wie selten ist die
echte Märchenerzählerbegabung! . . . Ihnen ward sie zuteil, und gerade die vollendete Kunst
und dabei schlichte Kindlichkeit Ihrer Märchen zeigt Sie, junge Meisterin, als wahre ganz
große Künstlerin auf.

Deutsche Lehrer-Zeltung, Berlin 1929, Nr. 50: Die Bändchen sind buchkün-
stlerisch mit großer Liebe ausgestattet worden. Die farbigen Bilder und die zahlreichen
Zeichnungen sind hochwertig, erfreuen den Beschauer und erziehen zu gutem Geschmack.
Schon das Vorsatzpapier ist eine Freude. Die Schreibweise ist kindertümllich im guten Sinne
des Wortes.

Frankfurter Zeitung vom 19. 12. 1929: Drei davon bringen Märchen von Margarete
Seemann. Sie weiß, was Kinder lieben. So, wie sie sich's träumen, sind diese Märchen, und
so gehen sie aus. Der Graulewald kann nimmermehr bestehen, er muß der Sternenwiese Platz
machen. Igel tun nur so, als ob sie stachelig wären, es genügen drei Blutstropfen von einem
lieben Kind und alle Borsten fallen. Gold schimmert, ein Königskind steht da. Ida Bohatta-
Morpurgo illustriert in wunderbarer Ergänzung zu der Erzählerin. Einband und Druck
der Bändchen ist vorzüglich.

*

Das Bilderbuch mit religiösen Versen für unsere ganz Kleinen!

In 6 Wochen 20 000 Exemplare abgesetzt.

Für mein Kind

Religiöses Spruchbüchlein für die ganz Kleinen.

Verse von Maria Schürholz. Mit 15 farbigen Bildern von Ida Bohatta-
Morpurgo, der großen Kinderfreundin und bekannten Künstlerin. 14 : 17,5 cm.
32 Seiten. 21.—30. Tausend. In Halbleinen RM. 1.80.

*Eine glänzende Aufnahme fand dieses Büchlein bei der gesamten Presse:
Das Büchlein ist eine Augenweide für klein und groß. — Wir können uns nicht erinnern, schon ein-
mal so etwas Schönes und zu Herzen gehendes gesehen zu haben. — Ein ganz allerliebtes Bilderbüchlein —
. . . daß die Empfehlung ein gutes Werk bedeutet — . . . denn so was kannten wir in unserer Jugend
noch nicht. — Was wir unsern Kindern zu Weihnachten, zu Ostern, zu Pfingsten, zum Namenstag,
zum Geburtstag schenken? Ich wähle für mein Kind. „Für mein Kind.“*

So und ähnlich lauten alle Urteile.

Diesem prächtigen Bilderbüchlein gebührt ein Ehrenplatz
in allen Kinderstuben und Kindergärten.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Verlag der Schulbrüder, Kirnach-Villingen, Baden.

Josef Stuflesser



Päpstl. Hoflieferant

**Bildhauer und
Altarbauer**

Werkstätten für
kirchliche Kunst

Ortisei St. Ulrich

Prov. Bozen, Italien

empfeht sich dem hochw. Klerus bei Anschaffung von **Heiligenstatuen, Altäre, Kreuzwegen, Weihnachtskrippen etc.**, und leistet für künstlerische und gewissenhafte Ausführung volle Garantie.

Obige Firma hat die neuen Altäre und Kreuzweg auf Lenzerheide (Graubünden) ausgeführt.

Man verlange Prospekte.

Kollegium Maria Hilf, Schwyz

Studienanstalt der hochwürdigsten Bischöfe von Chur, St. Gallen und Basel.

Siebenklassiges **Gymnasium** (zwei Jahre Philosophie) — Sechsklassige **technische Schule** (Obere Realschule) — Vierklassige **Handelsschule**. Nach Ostern Eröffnung einer zweiklassigen **Sekundarschule** und eines **Vorkurses** für Schüler, welche dann im Oktober die erste Klasse obgenannter drei Abteilungen besuchen wollen. — Anmeldungen nimmt **Das Rektorat**.

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik

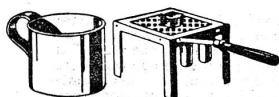
M. Herzog in Sursee

offert als Spezialität:

Kirchenkerzen weiss u. gelb gar. rein Wachs
" " " lith. 55% Wachs

Ferner: **Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christbaumk., Stearink.,** nicht tropfendes **Anzündwachs, Weihrauch la, Rauchfasskohlen etc.**

Ferner: **Elekt. „Pyragon“-Apparat** zum Anzünden der Rauchfasskohlen, Temperieren von Wasser und Wein; Voltspannung angeben und Länge des Kabels.



**Aluminium-
Kännchen**

mit Rost zum Wasser wärmen

Schweiz. Gesellschaftsreise
nach

TUNIS UND KARTHAGO

3. — 15. Mai 1930.

Anlässlich des Internat. Eucharistischen Kongresses. Preis pro Person Fr. 670.—, einschliessend Bahnfahrt ab Genf II. Klasse, in Tunesien I. Klasse, Schiffskarte II. Klasse, Unterkunft und Verpflegung im erstklassigen Tunisia Palace, andere Hotels zweiten Ranges, Taxen, Trinkgelder, Ausflüge laut Programm. Programme, Auskünfte und Anmeldungen bei der **„SUISSE-ITALIE“** Reisebureau. Sitz: (Zürich, Bahnhofstr. 80).

In Luzern: Vertreter J. Urbanetz, Löwenstrasse 14

Das Familien- und Eheproblem

steht heute im Vordergrund.



Theoretische Bücher gibt es viele. Dringen Sie in die breite Masse des Volkes? Kaum. — Werden Sie dort, wo sie hinkommen, eifrig gelesen? Selten. Was ist also nötig? Gute, spannende Erzählungen und Romane, die das Problem vom katholischen Standpunkt aus klar und eindringlich behandeln. Ein solcher Roman ist erschienen! Das Buch heisst:

Das höchste Gebot

von H. Antonsen.

Aus der Fülle von begeisterten Anerkennungen greifen wir die der „Bücherwelt“ (Ratgeber der Borromäusvereine) heraus:

„Die Erzählung ist nichts mehr und nichts weniger als eine dichterische Darstellung des sexuellen Problems, wie es sich bei der heutigen Jugend in seinen Phasen: Liebe, Brautzeit und namentlich Ehe gibt. Mit einer erfrischenden Offenheit, dabei wieder mit einer seltenen Zartheit und Zurückhaltung behandelt der Verfasser alle einschlägigen Fragen, auch die delikatesten; und das alles, und darin liegt der ethische Wert seiner so schlicht genannten Dorfgeschichte, ganz im Sinne der Lehren und Anschauungen der katholischen Kirche. Ein solches Buch ist heute, wo in ungezählten Büchern — auch in Romanen, ja besonders in ihnen — für die gegnerischen Anschauungen Propaganda gemacht wird, geradezu eine literarische Notwendigkeit. Die Verbreitung eines solchen Buches dürfte nur die beste Wirkung haben.“

Unsere eigene Lektüre bestätigt den günstigen Eindruck. Das Buch sollte wirklich in keiner Volksbibliothek fehlen. Wir senden es gerne zur Einsicht!

Buchhandlung Räber & Cie. :-: Luzern



PARAMENTE UND MATERIALIEN,
SPITZEN, ALBEN, CHORRÖCKE,
MINISTRANTEN-KLEIDER,
KIRCHEN-FAHNEN — TEPPICHE,
METALLGERÄTE ALLER ART,
STATUEN, KRIPPEN in Holz u. Guss,
SOUTANEN v. ARGOD & Cie. Crest.

STRÄSSLE

KIRCHENBEDARF, LUZERN



Schweizer- u. Fremd-Weine

offen und in Flaschen

Fuchs & Co., Zug

1891 Beeidigte Messwein-Lieferanten 1903

**Massschneiderei für
Priesterkleider**

F. Wanner, Immensee

Soutanen In verschiedenen
Formen

**Soutanellen und
Gehrock-Anzüge**

Teleph. 48
Hohle Gasse

Reiche Auswahl in schwarzen Tuchen : :
.. Billigste Preise. Bemusterte Offerten